

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24-25 (1876)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Immerhin war Olerys Stellung als Hauspfleger mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden. Denn abgesehen von den unausgesetzten Anfeindungen seines Widersachers, hatte er Mühe, zumal bei der gerade herrschenden Theuerung der Lebensmittel, durch Einsammeln der Almosen so viel aufzubringen, „um sich und den Seinigen die tägliche Nahrung zu verschaffen.“¹⁾ Mitten in diesen Kämpfen um die Existenz des Ordenshauses und seine eigene Stellung wurde Franz Olery am 13. Juli 1483 durch den Tod hinweggerafft.²⁾ Es war ein schwerer Verlust für das Antonierhaus, welchem mit ihm ein tüchtiger Beweser entrißen wurde, unter dessen hingebender und fleißiger Fürsorge es aus seinem innern und äußern Zerfall sich wieder zu erheben begann.³⁾

VII.

Ungefäumt ging nun Bern den Abt zu St. Anton um Ernennung eines solchen Nachfolgers an, welcher dem Gottesdienst wohl anstehe, den Bau des Hauses vollende und den Finanzzustand durch weitere Abtragung der Schulden verbessere,⁴⁾ nicht ohne nachdrückliche Verwahrung gegen

¹⁾ Schreiben vom 12. Juni 1483. Latein. Missivenbuch C, Fol. 66 v.

²⁾ Schreiben vom 14. Juli 1483. Latein. Missivenbuch C, Fol. 71: *contigit jam pridie (quod dolenter referimus), ut religiosus vir frater Franc. Olery, vicarius domus ordinis vestri in hac urbe nostra, a vita migraret.*

³⁾ Ebenda selbst: *...fidem, devotionem et solertem curam illius in reparationem dicte domus per necessariam et abolitionem debitorum, prius per fratrem Jac. Manz conflatorum, perspectam habuimus*

⁴⁾ Ebenda selbst.

jede fernere Einmischung von Seiten Jakob Manz's in die Angelegenheiten des Ordenshauses.

Der Abt entsprach unverzüglich. Schon am 13. August traf Bruder Franz Mallet, ¹⁾ — wie es scheint, ein noch junger Mann, ²⁾ — in Bern ein, und übernahm die Leitung des Hauses. ³⁾ Sein Erstes war, daß er an die Regierung das Begehren stellte, sie möchte den geringen, aus einigem Hausrath bestehenden Nachlaß seines Amtsvorgängers dem Präceptor zu Chambéry verabsolgen lassen. ⁴⁾ Es wurde abgeschlagen wegen der noch übrigen Schulden, zu deren Abtragung man die Gegenstände nicht weggeben, sondern verwerthen solle. ⁵⁾

Um dem Bruder Mallet zu baldiger Vollendung der Hausbauten die nöthigen Geldmittel in reicherm Maße zu verschaffen, erließ Bern unterm 18. Oktober 1483 und unterm 23. Dezember 1484 zwei Empfehlungsschreiben an sämtliche Beamte geistlichen und weltlichen Standes, damit dem Ordensverweser oder seinem Bevollmächtigten in den Kirchen und sonst allenthalben „gütige Hilf und milte Stür zu Volfürung sölichß notdürftigen Bums und Merung des

¹⁾ Vermuthlich dem Geschlechte dieses Namens angehörend, welches 1512 das Bürgerrecht zu Genf erwarb und aus welchem Franz, gebürtig aus Chambéry gebürtig, Erzpriester der Maffahäerkapelle in der St. Peterkirche zu Genf, der Regierung sein Silbergeschirr übergab, damit wegen der damaligen Theuerung Brod unter die Armen ausgetheilt würde. (Spon, *histoire de Genève.*)

²⁾ Schreiben vom 14. August 1483: ...voluerit . . . gravitate morum etatis teneritatem superare.“

³⁾ Schreiben vom 14. August 1483. Latein. Mißivenbuch C, Fol. 77.

⁴⁾ Ebendaselbst.

⁵⁾ *ibidem.*

Gotzsdienstes“ dargereicht würde.¹⁾ — Zwei Jahre später legte der Ordenspräceptor zu Constanz dem Bruder Mallet eine „Pension von sechszehn, 1486 sogar von 20 rhein. Gulden zu zahlen auf, wogegen ihm aber die Naturalabgabe von vier Käsen erlassen wurde. Aus der bezüglichen Verhandlung ergibt sich, daß die Ballei Burgdorf noch immer mit der bernischen vereinigt geblieben war.²⁾

Im Herbst 1486 wurde dem Ordensverweser Mallet ein zweites Amt übertragen; aus dieser Vermehrung erwuchs aber für Bern vielerlei Ungelegenheit. Der römische Cardinal zu St. Peter ad vincula, an welchen er gesandt wurde, — aus welchem Anlaß, ist nicht gesagt — verlieh dem Bruder Franz ein Dekanat in Savoyen mit seinen Einkünften.³⁾ Aber er blieb nicht lange im ungestörten Genuß seines Beneficiums. Kurz darauf erhob nämlich Amadeus, Freiherr von Birn, wie es scheint, mit Unrecht, Ansprüche auf Güter, die in besagtem Dekanat lagen. Bern sah sich zum Einschreiten genöthigt und forderte Birn auf, den Dekan Mallet in der Ausübung seiner Rechte und im Bezug seiner Einkünfte nicht zu beeinträchtigen,⁴⁾ welche Mallet trotz seiner Armuth in edler und uneigennütziger Weise zum Gedeihen des bernischen Antonierhauses

¹⁾ Deutsches Missivenbuch E, Fol. 184 v.^o und F, Fol. 33.

²⁾ Schreiben von Annunciationis Marie (25. März) 1485; deutsches Missivenbuch F, Fol. 77: „...„sich gütlichen des Jarß mit sechszehen Rinscher Guldin, die dannocht dem Hus mer dann swär sind zu tragen, genügen....“ und vom 21. Februar 1486. Latein. Missivenbuch C, Fol. 299. — Laut diesem Schreiben zählte man damals *triginta plaphardos ex vestris pro florenno....*“

³⁾ Schreiben vom 21. September 1486. Lat. Missivenbuch D, Fol. 37 v.^o (Lat. Missivenbuch D, Fol. 165 v.^o, 183 v.^o 185.

⁴⁾ Obiges Schreiben vom 21. September 1486.

verwendete. ¹⁾ Gleichwohl ließ ihm Viry keine Ruhe. Unter solchen Umständen wurde die Dazwischenkunft des Erzbischofs Franz von Auch, ²⁾ aus dem fürstlichen Hause Savoyen, angerufen, ³⁾ zugleich Viry schriftlich und durch Gesandte aufgefordert, seine Ansprüche zurückzuziehen und Mallet für die noch ausstehenden Gehaltsbeträge Genugthuung zu leisten, sintemal es wider die Ordnung sei, daß Laien geistliche Pfründen inne haben; widrigenfalls Bern gezwungen wäre, den Streithandel nach Besag der Verträge mit Savoyen in Peterlingen rechtlich entscheiden zu lassen. ⁴⁾

Was Bern vorausgesehen, trat wirklich ein. Weder ein nachdrückliches Schreiben an Johann von Savoyen, Grafen von Genevois, ⁵⁾ noch ein letzter Versuch zu gütlicher Beilegung dieses Handels, welchen auf Bern's Einladung hin der Rechtsgelehrte Andreas von Molvandis, bischöfl. Vikar zu Genf, übernahm, ⁶⁾ hatten den gewünschten Erfolg. Bis in's Jahr 1491 zog sich der Streit

¹⁾ Schreiben vom 1. Januar 1488. Latein. Missivenbuch D, Fol. 183 v. Ebenso Schreiben vom 23. Febr. 1488, gleichfalls an den Erzbischof v. Auch. Latein. Missivenbuch D, Fol. 196 v. bis 197, mit beinahe gleichlautendem Passus.

²⁾ „domino Francisco de Sabaudia, archiepiscopo Auxitanense,“ an welchen das angefangene Schreiben der Ann. 2 — und wegen der in beiden Schreiben gebrauchten Anrede: „reverende et illustrissime princeps, heros singulariter gratiose“ — wahrscheinlich auch dasjenige vom 3. Oktober 1487 gerichtet ist. — Der Erzbischof Franz, zugleich Propst auf St. Bernhardsberg, hatte nach dem im Heumonat 1482 erfolgten Tod seines Bruders Johann Ludwig v. Savoyen, welcher die Verwaltung des Bisthums Genf geführt, diese übernommen. (Valerius Anshelm's Chr. ad 1482.)

³⁾ Obiges Schreiben vom 1. Januar 1488.

⁴⁾ Schreiben vom 6. Januar 1488. Latein. Missivenbuch D, Fol. 185 und vom 15. Mai 1491 (ibidem Fol. 257).

⁵⁾ Schreiben vom 15. Mai 1491. Latein. Missivenbuch D, Fol. 257 v.

⁶⁾ Schreiben vom 1. Juni 1491; ibidem Fol. 262 v.

hinaus, indem Birn der Forderung Bern's zum Trotz Mallet drei Jahre lang seine Pfründe vorenthielt.¹⁾ So sah sich Bern genöthigt, auf dem Rechtswege zu erzwingen, was durch Güte nicht erhältlich war. In Anwendung der savoyischen Vertragsbestimmungen lud der herzogliche Landvogt der Waadt den Freiherrn von Birn auf den nach Peterlingen anberaumten „Marchtag“ (21. Juli 1491) vor, um sich vor den beiderseits erwählten Schiedsrichtern gegen die Anklage des bernischen Antonierprior's (welcher Titel ihm hier beigelegt wird) zu verantworten. Obwohl Letzterer sich mit etlichen Rathsgliedern von Bern daselbst einfand,²⁾ so ging doch, sei es wegen Ausbleibens der Gegenpartei oder aus einem andern Grunde, dieser Rechtstag unverrichteter Sache auseinander; es wurde ein zweiter, auf den 17. August, ebenfalls zu Peterlingen, angeordnet.³⁾ Mittlerweile hatte aber Johann Mallet — vielleicht ein naher Verwandter des Bruders Franz — sich erboten, seinerseits die Ausföhnung beider Parteien zu versuchen, und deßhalb um Abkündung des (zweiten) Marchtages gebeten. Diesem Gesuche entsprach Bern und wies dieselben an, am 8. August in Genf zu erscheinen.⁴⁾

Wahrscheinlich gelangte dort dieser langwierige Handel zum Abschlusse; wenigstens lassen sich die bezüglichlichen Verhandlungen nicht weiter verfolgen. Beinahe eben so plötzlich schweigen die Quellen dieses Aufsatzes über den Bruder Franz Mallet, der am 31. Juli 1491 zum letzten Male

¹⁾ Obiges Schreiben vom 15. Mai 1491. Schreiben vom 1. Juni 1491 und vom 28. Juni 1491. Latein. Missivenbuch D, Fol. 270 v.

²⁾ Ebendaselbst.

³⁾ Schreiben vom 31. Juli 1491. Latein. Missivenbuch D, Fol. 282.

⁴⁾ Angeführtes Schreiben vom 31. Juli 1491.

genannt wird. Eine schwache Spur läßt vermuthen, daß er noch 1493 im Amte war.¹⁾ Im Jahre 1495 erscheint ein Mallet mit anderem Vornamen als Vorsteher des Antonierhauses.

VIII.

Wie aus vielen der hievor angeführten Dokumente sich ergibt, war bis 1494 bloß eine Kapelle²⁾ mit dem Antonierhause verbunden gewesen, deren Raum in den ersten Jahren seines Bestehens ausreichen mochte. Diese Kapelle, durch die bernische Regierung mit ihrer Unterthanen „Mittstür“ errichtet zu Ehren des „hochwürdigen Himmelfürsten Sanct Anthonien“,³⁾ vermochte aber in der Folgezeit die zum Gottesdienst dorthin sich drängende Menge nicht mehr zu fassen, weshalb schon 1472 die Erweiterung derselben nothwendig wurde.⁴⁾ Es ist bereits erzählt worden, wie

¹⁾ Mit Schreiben vom 2. März 1493 (Lat. Missivenbuch D, Fol. 435 v.), an die Herzogin Blanche von Savoyen, verwendet sich Bern für „nobilem Amedeum Maleti officio suo hactenus habito destitutum et privatum...“ worüber Bedauern ausgesprochen wird, „ex eo quod is germanum (einen leiblichen Bruder) apud nos habet, cujus et suorum fortunas properari cupimus ex animo...“

²⁾ So redet das Schreiben vom 14. Mai 1468 (und noch andere) von „domus atque capella sancti Anthonii“; nur in demjenigen vom 2. Mai 1469 heißt es allerdings: „necessaria domus ac ecclesie constructio.“ — Anderswo (April 29. und 12. Juni 1483) stehen „templi“ und „oratorii“; sonst durchweg nur „domus sti. A.“

³⁾ Schreiben vom 19. September 1472; deutsches Missivenbuch A, Fol. 938: „...„Das wir durch unser und der Unsern Mittstür ein loblich Capell zu Cre zc. ...hie in unser Statt ufgericht.“

⁴⁾ Ebendasselbst: „...„und haben die nit allein in dem Wesen, als si des ersten fürgenommen — dann si ouch der völklichen Menge ungeschickt was — zu behalten, sondern hez zu wytern understanden....“